

11.09.2020

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 11.09.2020

Ltg.-**1238/A-1/97-2020**

B-Ausschuss

## ANTRAG

der Abgeordneten KO-Stv. Mag. Hackl, KO-Stv. Schuster, Balber, Hogl,  
Kaufmann MAS und Hauer

betreffend **Änderung des NÖ Gassicherheitsgesetzes 2002 (NÖ GSG 2002)**

Durch diese Novelle sollen Anregungen der Praxis Berücksichtigung finden und die Digitalisierung vorangetrieben werden. Mit dem klaren Bekenntnis zur Digitalisierung soll ein erkennbarer Mehrwert für Nutzerinnen und Nutzer sowie eine merkliche Zeit- und Kosteneinsparung bei den beteiligten Wirtschaftstreibenden erreicht werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen im Detail:

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis)

Die Einfügung der neuen Bestimmung des § 9a macht auch eine Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses erforderlich.

Zu Z 2 (§ 2 Z 3):

Die Begriffsbestimmung wurde an die Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG angepasst.

Zu Z 3 (§ 3 Abs.4):

Mit der Änderung des Maschinen - Inverkehrbringungs- und NotifizierungsG, BGBl 96/2016, trat die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über das Inverkehrbringen und Ausstellen von Gasgeräten und die grundlegenden Sicherheitsanforderungen an Gasgeräte (Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, GSV), BGBl. II Nr. 430/1994, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 114/2011, außer Kraft. Der Verweis auf diese Verordnung muss daher entfallen.

Die entsprechenden Regelungen der CE-Kennzeichnung sind in der Verordnung (EU) 2016/426 enthalten.

Zu Z 4 (§ 9a):

Die Bestimmung des § 9 enthält keine Regelung zur Verpflichtung des Betreibers einer bewilligungspflichtigen Gasanlage (z. B. typische Flüssiggasanlage) für den Zeitraum nach Außerbetriebnahme der Anlage, aber vor Erlöschen der Bewilligung wegen länger dauernder Betriebsunterbrechung. Aufgrund der Tatsache, dass Gasanlagen ihrer Art nach gefahrgeneigte Anlagen sind, besteht der Bedarf einer erweiterten Regelung für den Fall der beabsichtigten endgültigen Außerbetriebnahme. Die neue Regelung stellt in Anlehnung an andere gesetzliche Bestimmungen (z.B. § 80 Gewerbeordnung 1994, § 18 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005) nun klar, dass der Betreiber die endgültige Außerbetriebnahme der Anlage und die zum Schutz der Interessen gemäß § 3 (Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Schutz von Sachen vor Beschädigung) gesetzten notwendigen Vorkehrungen der Behörde anzuzeigen hat.

Zu Z 5 und 6 (§§ 11 Abs. 7a und b sowie 12 Abs. 4a und b):

Derzeit wird bei den vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen von Gasanlagen der Papier-Prüfbefund vom Prüfer händisch unterschrieben, mit dem Firmenstempel versehen und auch vom Gewerbeausübungsberechtigten händisch unterschrieben. Sodann wird der Papier-Prüfbefund an das jeweilige Verteilerunternehmen übermittelt, von diesem formal geprüft, eingescannt und abgespeichert. Der Original Prüfbefund verbleibt beim Betreiber in der Anlage.

Diese Vorgangsweise soll in Zukunft zwar weiterhin (bis 31. Dezember 2021) möglich sein, aber zusätzlich die Möglichkeit geschaffen werden, digital zu arbeiten. Es wird davon ausgegangen, dass die Vorteile der digitalen Erstellung, Übermittlung und Archivierung überwiegen, sodass mit 31. Dezember 2021 nur mehr die digitale Übermittlung der Befunde durch den jeweiligen Prüfer zulässig sein soll. Identität und Authentizität der handelnden Personen sind wesentlich für die Nachvollziehbarkeit der gesetzten Handlungen. Deshalb muss ein verwendetes elektronisches System sicherstellen, dass alle handelnden Personen zweifelsfrei identifiziert werden können und diese auch tatsächlich selbst die protokollierten Handlungen (wie zB Prüfungen) gesetzt haben. Eine unternehmensinterne

Weitergabe von Logindaten muss jedenfalls unterbunden werden, zB mittels einer persönlichen Authentifizierung.

Zu Z 7 (§ 14 Abs. 2):

Die Tatsache, dass die Einhaltung der Verpflichtungen des § 14 Abs. 2 ohne Konsequenzen war, stellte sich in der Praxis als unbefriedigend heraus. Es erfolgt daher eine Anpassung, die an § 14 Abs. 5 angelehnt ist.

Zu Z 8 (§ 16 Abs. 1):

Da durch die §§ 9a, 11 Abs. 7b und 12 Abs. 4b neue Verpflichtungen für Betreiber und Prüfer eingeführt wurden, sind auch die Strafbestimmungen in § 16 entsprechend anzupassen. In diesem Zug sollen auch die Strafhöhen überarbeitet werden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### **A n t r a g:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Gassicherheitsgesetzes 2002 (NÖ GSG 2002) wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht diesen Antrag dem BAUAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 24. September 2020 möglich ist.